

Arbeitsrecht
Banken & Finanzdienstleister
Bau- & Immobilienrecht
Datenrecht
Energierecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Finanzmarktinfrastrukturrecht
FinTech
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Pharma- & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

STAF – Ein Ja zum attraktiven Steuerstandort Schweiz

Mit 66,4% der Stimmen hat das Stimmvolk am 19. Mai 2019 die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) angenommen und nach langjährigem Ringen doch noch eine Steuerreform verabschiedet. Dieser Beitrag betrachtet die beschlossenen Massnahmen und deren Umsetzung in ausgewählten Kantonen. Zudem wird aufgezeigt, was die STAF für Gesellschaften und Privatpersonen bedeutet.

Ziele der Reform

Im Rahmen der STAF werden per 1. Januar 2020 primär die international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften auf Stufe Kanton sowie Prinzipalbesteuerung und Finance Branch Regime auf Bundesebene abgeschafft. Damit der Unternehmensstandort Schweiz nach wie vor attraktiv und die steuerlichen Rahmenbedingungen wettbewerbsfähig bleiben, sieht das am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Gesetz verschiedene Massnahmen vor.

Auswirkungen Steuerreform auf Unternehmen in der Schweiz

Mit Abschaffung der genannten Steuerregimes werden die betroffenen Gesellschaften in der Schweiz grundsätzlich einer höheren Steuerbelastung unterliegen. Zur Wahrung der internationalen Konkurrenzfähigkeit, hat eine Mehrzahl der Kantone die Reduktion der kantonalen Gewinn- und zum Teil der Kapitalsteuer angekündigt. Um die sich daraus ergebenden Steuereinsparungen der Kantone und Gemeinden teilweise aufzufangen, werden diese künftig mit 21,2% statt bisher 17% an den Einnahmen der direkten Bundessteuer beteiligt. Weiter sieht das Steuerharmonisierungsgesetz ab 2020 diverse international akzeptierte Massnahmen vor, welche auf kantonalen Ebene zu einer reduzierten

Steuerbelastung für Unternehmen führen können und damit den Wegfall der Steuerregimes zum Teil abfedern. Diese Massnahmen werden nachfolgend kurz erläutert.

1. Aufdeckung stille Reserven

Neu können die unter einem Sonderstatus geschaffenen stillen Reserven während einer fünfjährigen Übergangsfrist aufgedeckt und zu einem vom Kanton zu bestimmenden Sondersatz besteuert werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, stille Reserven gewinnsteuerneutral aufzudecken und innert fünf oder zehn Jahren (je nach Kanton) steuerwirksam abzuschreiben (sogenannter Step-up).

2. Patentbox

Auf kantonalen Ebene wird eine Patentbox eingeführt, welche die Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten in reduziertem Umfang in die Steuerbemessungsgrundlage einbezieht. Diese Erträge müssen im Zusammenhang mit qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungskosten («F&E») stehen. Software wird nur als Teil eines patentierten Produkts in die Berechnung einbezogen.

3. Abzug für Forschung und Entwicklung

Optional können die Kantone zusätzliche Abzüge für F&E-Aufwendungen vorsehen. Die Höhe dieser zusätzlichen Abzüge können bis zu

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch



BARBARA BRAUCHLI ROHRER
LIC. IUR. | DIPL. STEUEREXPERTIN
b.brauchli@wengerviel.ch
T +41 (0)58 958 58 58



BASTIAN THURNEYSEN
MLAW | RECHTSANWALT
b.thurneysen@wengerviel.ch
T +41 (0)58 958 58 58

maximal 50 % des geschäftsmässig begründeten F&E-Aufwandes ausmachen. Für die Berechnung werden einzig Aufwendungen im Inland berücksichtigt.

4. Abzug für Eigenfinanzierung

Neu sollen Unternehmen mit hoher Eigenfinanzierung von einem fiktiven Zinsabzug auf dem überschüssigen Eigenkapital profitieren. Diese Entlastung war über den gesamten Reformprozess umstritten und darf deshalb lediglich in Hochsteuernkantonen zum Einsatz kommen, weshalb diese Regelung zurzeit lediglich im Kanton Zürich umgesetzt werden kann.

Trotz kombinierter Anwendbarkeit der vorstehend dargelegten Abzüge ist eine Mindestbesteuerung von 30 % des steuerbaren Gewinns vorgesehen. Somit dürfen die steuerlichen Ermässigungen, welche kumulativ durch die Massnahmen Abschreibungen von stillen Reserven, Patentbox, F&E- sowie fiktivem Zinsabzug erzielt werden, 70 % des steuerbaren Gewinnes vor Verlustverrechnung nicht übersteigen. Nicht unter die Begrenzung fallen allfällige Einsparungen durch die Anwendbarkeit des Sondersatzes auf aufgedeckten stillen Reserven. Die Kantone können bei der Umsetzung im kantonalen Recht tiefere Entlastungsbegrenzungen vorsehen.

Auswirkung der Steuerreform auf Privatpersonen

Mehrere Bestimmungen der STAF betreffen direkt auch die Besteuerung von Privatpersonen in der Schweiz. Von Bedeutung ist insbesondere die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10 % am Stammkapital). Die Teilbesteuerung wird auf Bundesebene von heute 50 % (Geschäftsvermögen) respektive 60 % (Privatvermögen) auf 70 % erhöht. Auf kantonaler Ebene müssen Dividenden neu zu mindestens 50 % besteuert werden.

Als weitere Änderung wird für an schweizerischen Börsen kotierte Unternehmen das Kapitaleinlageprinzip eingeschränkt. Zudem verschärft die Steuerreform die heutige Regelung bezüglich Transponierung, indem die Schwelle von 5 %, bis zu welcher natürliche Personen Beteiligungen steuerneutral an selbstbeherrschte Unternehmen übertragen können, aufgehoben wird.

Umsetzung in den Kantonen

Das StHG lässt den Kantonen bei der Ausgestaltung der erwähnten Massnahmen erheblichen Ermessensspielraum. Während gewisse Kantone bereits substantielle Gewinnsteuersenkungen beschlossen oder in Aussicht gestellt haben, präferieren andere eine lediglich moderate Senkung bei gleichzeitig grosser Ausschöpfung der Massnahmen (siehe Grafik).

Was ist bis zum Inkrafttreten zu tun?

Durch das Inkrafttreten der STAF per 1. Januar 2020 bleibt betroffenen Unternehmen nur wenig Zeit, allfällige strategische Anpassungen vorzunehmen. Sofern noch keine Analyse vorgenommen wurde, ist insbesondere zu prüfen, ob:

- in Zukunft die Möglichkeit besteht, von Massnahmen wie Patentbox oder Abzügen von F&E-Kosten zu profitieren;
- ein Steuerregime wegfällt und eine detaillierte Abklärung bezüglich der Aufdeckung von stillen Reserven vorzunehmen ist, um die Übergangslösungen Sondersatz oder Step-up bestmöglich zu nutzen.

Natürlichen Personen mit kontrollierenden Beteiligungen empfehlen wir zu prüfen, ob im Jahr 2019 noch eine grössere Dividendenausschüttung vorgenommen werden soll. Zudem können kleine Beteiligungen unter 5 % nur noch bis Ende 2019 einkommenssteuerfrei auf eine selbstbeherrschte Gesellschaft übertragen werden.



SPOTLIGHT ALS PDF:
<https://www.wengerviel.ch/de-ch/publikationen?typ=spotlight>

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2019

Übersicht Umsetzung STAF (ausgewählte Kantone)

Massnahme	Vorgabe StHG	BS	SG	SZ	ZG	ZH
Aufdeckung stiller Reserven	Step-up	Kant. Praxis	10 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
	Sondersatz	3%	0,5%	0,4%	0,8–1,6%	0,5%
Patentbox	Entlastung von max. 90%	90%	50%	90%	90%	90%
Zusätzlicher Abzug für F&E-Aufwand	Freiwillig; Abzug von max. 150% der Kosten	Nein	Ja, 140%	Ja, 150%	Ja, 150%	Ja, 150%
Abzug für Eigenfinanzierung (NID)	Zulässig, wenn effektive Steuerbelastung über 18,03%	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Entlastungsbegrenzung	Max. 70%	40%	40%	70%	70%	70%
Kapitalsteuersatz (geplant ab 1. 1. 2020)	Steuersatz	0,1%	0,02%	0,003%	0,05%	0,075%
	Ermässigung für Beteiligungen und z.T. Darlehen	Ja	Ja	Nein (Minimalsteuersatz)	Ja	Ja
Gewinnsteuersatz effektiv (geplant ab 1. 1. 2020)		13,04%	14,50%	14,27%	11,91%	19,70% (ab 2021) 18,19% (ab 2023)
Besteuerung Dividende	Besteuerung von mind. 50%	80%	70%	50%	50%	50% (ab 2023) 60% (ab 2023)